

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. September 2009

---

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Kirchenverordnung über die Anrechnung von Erträgen aus Grundstücksverkaufserlösen .....	59
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Vereinshausstiftung .....	59
Kollektenplan 2009/2010 .....	62
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	64
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	66
Personalnachrichten .....	67

**Kirchenverordnung  
über die Anrechnung von Erträgen aus  
Grundstücksverkaufserlösen  
vom 24. Juni 2009**

Die Kirchenregierung erlässt auf Grund des Art. 76 e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 KiStvertG folgende Kirchenverordnung:

**§ 1**

**Grundsatz der Unveräußerlichkeit**

Der Grundbesitz ist Teil des kirchengemeindlichen Vermögens. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Im Veräußerungsfall ist der Grundstücksverkaufserlös substanzwährend wieder anzulegen. Dies geschieht in der Regel durch den Erwerb von Grundbesitz.

**§ 2**

**Verwendung laufender Erträge**

Abweichend von der in § 8 Abs. 2 KiStvertG geregelten Anrechenbarkeit von laufenden Erträgen, unterliegen die laufenden Erträge von Verkaufserlösen der Gebäude, die in den Gebäudebedarfsplanungen der Propstei in die Kategorie „C“ eingruppiert worden sind<sup>1</sup> und bis zum 31.12.2012 veräußert worden sind unbegrenzt nicht der Anrechnung auf die pauschale Steuerzuweisung.

**§ 3**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kirchenverordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Auf Grund ihres Charakters als Übergangsregelung tritt diese Kirchenverordnung mit Ablauf des Jahres 2012 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Juni 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

<sup>1</sup> Gebäude der Kategorie „C“ sind solche, die auf Grundlage der Gebäudebedarfsplanung der Propsteien nicht als unverzichtbar für die kirchliche Arbeit gelten und daher keine weitere Förderung durch die Baupflegestiftung erhalten.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung der Evangelischen  
Vereinshausstiftung  
vom 15. Dezember 2008**

Der Stiftungsvorstand der Evangelischen Vereinshausstiftung hat mit Zustimmung des Stiftungsrates am 15. Dezember 2008 die Neufassung der Satzung der Evangelischen Vereinshausstiftung beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration – Regierungsvertretung Braunschweig – hat als staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde gem. § 3 des Nds. Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 die beschlossene Neufassung des § 3 der Satzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 NStiftG genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat die Neufassung der Satzung als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 7 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des NStiftG im Rahmen seiner Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Neufassung der Satzung ist zum 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 19. Juni 2009

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung  
der Evangelischen Vereinshausstiftung  
in der Neufassung vom 15.12.2008**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Evangelische Vereinshausstiftung.
- (2) Unter dieser Bezeichnung sind ihr zufolge Verfügung des vormals Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 8. März 1894 Nr. 1652 (siehe Bekanntmachung vom 24. März 1894 in der Br.GuVS. Nr. 16 S. 37) die Rechte einer milden Stiftung verliehen.
- (3) Die Stiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig.
- (4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 8. Januar 1970 ausgesprochen.

**§ 2**

**Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk**

Die Stiftung ist eine Einrichtung der Diakonie; sie gehört dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. als Mitglied an.

### § 3

#### Zweck der Stiftung

- (1) Die Evangelische Vereinshausstiftung verfolgt den Zweck, in Braunschweig ein Vereinshaus zu erhalten und vorzuhalten und gegebenenfalls zu erweitern sowie dasselbe, dessen Erträge und diejenigen aller weiteren zugestifteten Gaben, gleich ob Sach- oder Finanzmittel, für die Arbeit der Diakonie im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Verfügung zu halten.
- (2) Die Stiftung verfolgt als Förderstiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck der Stiftung ist damit die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Sach- und Finanzmitteln zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Diakonie
  1. in der Jugend- und Altenhilfe,
  2. im Wohlfahrtswesen,
  3. in der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte,
  4. in der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  5. in der Unterstützung hilfebedürftiger Personen,

im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Die Stiftung dient damit insbesondere auch den in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecken des dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege als Mitglied angeschlossenen Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

Die Zurverfügungstellung von Sachmitteln wird insbesondere durch Überlassung von Grundbesitz, die von Finanzmitteln durch die Erteilung von Zuschüssen an ausschließlich steuerbegünstigte Empfänger aus den Erträgen der Stiftung verwirklicht. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen gegen die Stiftung nicht zu.

- (4) Die Stiftung ist somit selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus dem Grundstück Peter-Joseph-Krahe-Straße 11, das im Grundbuch von Braunschweig, Band 55 B, Blatt 11, mit den aus dem Grundbuch ersichtlichen Belastungen eingetra-

gen ist und den auf dem Grundstück errichteten Gebäuden und Anlagen (ohne Inventar).

### § 5

#### Vermögensbindung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Erträge auch ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung solcher Rücklagen geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes.

### § 6

#### Organe der Stiftung, Vergütung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. Der Stiftungsvorstand
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen; es dürfen sonst keine Vermögensvorteile irgendwelcher Art zugewandt werden. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

### § 7

#### Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. und zwar aus

1. dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
2. und den zwei ständigen Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

### § 8

#### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat beauftragt den Prüfer der Jahresrechnung und ist zuständig für deren Entgegennahme und die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat kann den Stiftungsvorstand jeweils durch Beschluss für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft

von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand hat über die auf der Grundlage dieser Befreiung getätigten Rechtsgeschäfte dem Stiftungsrat zu berichten.

- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei seiner Mitglieder.

## § 9

### Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Vorstand des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.

## § 10

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung sowie gegebenenfalls einer vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung sowie der An- und Verkauf von Grundstücken bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

## § 11

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwaltung des Vermögens ist ordnungsmäßig nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung Buch zu führen und zum Jahresschluss in Form der Bilanz mit Erfolgsrechnung Rechnung zu legen. Der Jahresabschluss ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

## § 12

### Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung, eine Aufhebung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen zum Gegenstand hat, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zur Veräußerung oder zur Belastung von Stiftungsvermögen im Sinn von § 4 bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug

aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.. Sollte dieser Verein bei Aufhebung der Stiftung nicht mehr bestehen, so fällt das verbleibende Stiftungsvermögen an die organisierte Diakonie im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in Ermangelung einer solchen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig. Der Anfallsberechtigte darf dieses Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

## § 13

### Aufsicht über die Stiftung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit dem Sitz in Wolfenbüttel, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration – Regierungsvertretung Braunschweig.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 15. Januar 1955 in der Fassung vom 4. Januar 1971, zuletzt geändert am 21. November 2002 (ABl. 2003 S. 27), außer Kraft.
- (3) Wird der Text dieser Satzung vom Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen ohne Genehmigung nach § 10 Abs. 3 zu beschließen, wenn hierdurch der materiellrechtliche Inhalt der Satzung nicht berührt wird.

Braunschweig, den 15.12.2008

Dr. Lothar Stempin, Stiftungsvorstand

## Kollektenplan 2009 / 2010

1. **1. Sonntag im Advent – 29.11.2009**  
**Pfl.:** Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 6.12.2009**  
**Wpfl.:** Schulen in Trägerschaft der Ev.-luth. Kirche in Jordanien und im Heiligen Land
3. **3. Sonntag im Advent – 13.12.2009**  
**Pfl.:** Zweckbestimmung durch d. Propsteivorstand
4. **4. Sonntag im Advent – 20.12.2009**  
**Wpfl.:** Missionarischer Aufbruch
5. **Heiligabend – 24.12.2009**  
**Pfl.:** Brot für die Welt
6. **Christfest, 1. Feiertag – 25.12.2009**  
**Pfl.:** Lutherischer Weltbund
7. **Christfest, 2. Feiertag – 26.12.2009**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
8. **1. Sonntag nach dem Christfest – 27.12.2009**  
**Wpfl.:** Notfallseelsorge in der Landeskirche
9. **Altjahrsabend - Silvester – 31.12.2009**  
**Pfl.:** Brot für die Welt
10. **Neujahrstag – 01.01.2010**  
**Pfl.:** Diakonisches Werk der EKD
11. **2. Sonntag nach dem Christfest – 03.01.2010**  
**Wpfl.:** Kirchengemeinden der Schles. Kirche AB in Tschechien
12. **Epiphania – 06.01.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
13. **1. Sonntag nach Epiphania – 10.01.2010**  
**Pfl.:** VELKD
14. **2. Sonntag nach Epiphania – 17.01.2010**  
**Wpfl.:** Unterstützung ausländischer Studierender
15. **Letzter Sonntag nach Epiphania – 24.01.2010**  
**Pfl.:** Weltbibelhilfe / Deutsche Bibelgesellschaft
16. **3. Sonntag vor der Passionszeit – Septuagesimae – 31.01.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
17. **2. Sonntag vor der Passionszeit – Sexagesimae – 07.02.2010**  
**Wpfl.:** Zwischenkirchliche Hilfe des Diak. Werkes
18. **Sonntag vor der Passionszeit – Estomihi – 14.02.2010**  
**Wpfl.:** Evangelische Kirche in Namibia
19. **1. Sonntag in der Passionszeit – Invokavit – 21.02.2010**  
**Pfl.:** Hoffnung für Osteuropa
20. **2. Sonntag in der Passionszeit – Reminiszere – 28.2.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
21. **3. Sonntag in der Passionszeit – Okuli – 07.03.2010**  
**Wpfl.:** Hildesheimer Blindenmission
22. **4. Sonntag in der Passionszeit – Laetare – 14.03.2010**  
**Wpfl.:** Jüdische Gemeinde in Braunschweig
23. **5. Sonntag in der Passionszeit – Judika – 21.03.2010**  
**Wpfl.:** Landesverband der Ev. Frauenhilfe
24. **6. Sonntag i.d. Passionszeit – Palmarum – 28.03.2010**  
**Pfl.:** Zweckbestimmung durch d. Propsteivorstand
25. **Gründonnerstag – 01.04.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
26. **Karfreitag – 02.04.2010**  
**Wpfl.:** Volksmission
27. **Ostersonntag – 04.04.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
28. **Ostermontag – 05.04.2010**  
**Wpfl.:** Diakonisches Werk der Landeskirche
29. **1. Sonntag nach Ostern – Quasimodogeniti – 11.04.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
30. **2. Sonntag nach Ostern – Misericordias Domini 18.04.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
31. **3. Sonntag nach Ostern – Jubilate – 25.04.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
32. **4. Sonntag nach Ostern – Kantate – 02.05.2010**  
**Pfl.:** Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik in der Landeskirche
33. **5. Sonntag nach Ostern – Rogate – 09.05.2010**  
**Wpfl.:** Landeskirchliche Gemeinschaften
34. **Christi Himmelfahrt – 13.05.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
35. **6. Sonntag nach Ostern – Exaudi – 16.05.2010**  
**Wpfl.:** Ökumenischer Kirchentag
36. **Pfingstsonntag – 23.05.2010**  
**Pfl.:** Weltmission (ELM)
37. **Pfingstmontag – 24.05.2010**  
**Wpfl.:** Refugium
38. **Tag der Heiligen Dreifaltigkeit – Trinitatis – 30.05.2010**  
**Wpfl.:** Ev. Stiftung Neuerkerode
39. **1. Sonntag nach Trinitatis – 06.06.2010**  
**Wpfl.:** Jerusalemverein
40. **2. Sonntag nach Trinitatis – 13.06.2010**  
**Wpfl.:** Kinder- u. Jugendarbeit in d. Landeskirche
41. **3. Sonntag nach Trinitatis – 20.06.2010**  
**Pfl.:** Besondere gesamtkirchl. Aufgaben der EKD
42. **4. Sonntag nach Trinitatis – 27.06.2010**  
**Wpfl.:** Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
43. **5. Sonntag nach Trinitatis – 04.07.2010**  
**Wpfl.:** Förderung d. Lektoren- u. Prädikantenarbeit in der Landeskirche
44. **6. Sonntag nach Trinitatis – 11.07.2010**  
**Wpfl.:** mondo X
45. **7. Sonntag nach Trinitatis – 18.07.2010**  
**Wpfl.:** Telefonseelsorge in der Landeskirche
46. **8. Sonntag nach Trinitatis – 25.07.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
47. **9. Sonntag nach Trinitatis – 01.08.2010**  
**Pfl.:** Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
48. **10. Sonntag nach Trinitatis – 08.08.2010 (Israelsonntag)**  
**Wpfl.:** Gesellschaft f. christl.-jüd. Zusammenarbeit

49. **11. Sonntag nach Trinitatis – 15.08.2010**  
**Wpfl.:** Diakonische Arbeit i.d. Jap.Ev.-luth. Kirche
50. **12. Sonntag nach Trinitatis – 22.08.2010**  
**Pfl.:** Zweckbestimmung durch d. Propsteivorstand
51. **13. Sonntag nach Trinitatis – 29.08.2010**  
**Wpfl.:** Arbeit mit Sinnesgeschädigten
52. **14. Sonntag nach Trinitatis – 05.09.2010**  
**Wpfl.:** Posaunenarbeit in der Landeskirche
53. **15. Sonntag nach Trinitatis – 12.09.2010**  
**Pfl.:** Diak. Werk der Landeskirche (Woche der Diakonie)
54. **16. Sonntag nach Trinitatis – 19.09.2010**  
**Wpfl.:** Frauenzentrum Blankenburg
55. **17. Sonntag nach Trinitatis – 26.09.2010**  
**Wpfl.:** Indische Partnerkirche (TELC)
56. **18. Sonntag nach Trinitatis – 03.10.2010**  
**Erntedanktag**  
**Pfl.:** Brot für die Welt

Der Kollektenplan 2009 / 2010 enthält 18 **Pflichtkollekten**, 34 **Wahlpflichtkollekten** und 12 **Freie Kollekten**.

Die mit **Pfl.** bezeichneten Kollekten sind **Pflichtkollekten** und müssen erhoben werden. Von den Pflichtkollekten sind vier Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Pflichtkollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin / den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit **Wpfl.** bezeichnet sind, sind **Wahlpflichtkollekten**. Kirchengemeinden, die in der Regel an jedem Sonntag eines Monats Gottesdienst feiern, können durch Kirchenvorstandsbeschluss für bis zu 12 Wahlpflichtkollekten einen anderen gemeindlichen oder übergemeindlichen Zweck festlegen. Kirchengemeinden, die nur an jedem zweiten Sonntag im Monat Gottesdienst feiern, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten und Kirchengemeinden, die nur an einem Sonntag im Monat Gottesdienst feiern, bis zu 3 Wahlpflichtkollekten abweichend festlegen. Daher ist eine Verlegung für eine Wahlpflichtkollekte in der Regel nicht notwendig.

Kollekten, die mit **F.** bezeichnet sind, sind **freie Kollekten**. Die Zwecke für freie Kollekten werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

Die Kollektenzwecke (Pflichtkollekten und Wahlpflichtkollekten) gelten für alle Gottesdienste, die am jeweiligen Tag (Sonntag/ Feiertag) gehalten werden. Andachten, die während der Woche gehalten werden und bei denen eine Kollekte erhoben wird, zählen zu den Freien Kollekten.

Die Kirchenvorstände beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Wahlpflichtkollekten und die Zweckbestimmungen für die freien Kollekten. Der beschlossene Kollektenplan ist auf

57. **19. Sonntag nach Trinitatis – 10.10.2010**  
**Wpfl.:** Gehörlosenseelsorge in der Landeskirche
58. **20. Sonntag nach Trinitatis – 17.10.2010**  
**Wpfl.:** Männerarbeit in der Landeskirche
59. **21. Sonntag nach Trinitatis – 24.10.2010**  
**F.:** Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
60. **22. Sonntag nach Trinitatis – Gedenktag der Reformation – 31.10.2010**  
**Wpfl.:** Martin-Luther-Bund / Gustav-Adolf-Werk
61. **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres – 07.11.2010**  
**Pfl.:** Zweckbestimmung durch d. Propsteivorstand
62. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres – 14.11.2010**  
**Wpfl.:** Deutsche Kriegsgräberfürsorge
63. **Buß- und Betttag – 17.11.2010**  
**Wpfl.:** Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste
64. **Letzter Sonntag des Kirchenjahres – Ewigkeitssonntag – 21.11.2010**  
**Wpfl.:** Hospizarbeit in der Landeskirche

dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindemitgliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus Pflichtkollekten und Wahlpflichtkollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan mit Ausnahme derjenigen Pflichtkollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Kollektenerträge aus Pflichtkollekten, deren Zweck durch Propsteivorstandsbeschluss festgelegt wurde, werden einzeln unter Angabe des Kollektenzwecks an die jeweilige Propsteikasse überwiesen. Kollektenerträge aus freien Kollekten und abweichend festgelegten Wahlpflichtkollekten führt die Kirchengemeinde selber zeitnah durch Überweisung an den jeweiligen Kollektenempfänger ab.

Für statistische Zwecke sind die Erträge aller Kollekten dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Zur Abrechnung der Kollekten stellt das Landeskirchenamt das Formblatt „Kollektenabrechnung für einen Gottesdienst“ für Kirchengemeinden, die einer Verwaltungsstelle angeschlossen sind, zur Verfügung, das auch im Intranet der Landeskirche abgerufen werden kann. Kirchengemeinden, die nicht einer Verwaltungsstelle angeschlossen sind, können in die linken Spalten des Formulars „Kollektenplan 2009/2010“ die Kollektensummen eintragen.

Wolfenbüttel, 27.5.2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Friedrich Weber  
Landesbischof

---

## **Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

### **Pfarrstelle St. Martini Bezirk I in Braunschweig im Umfang von 50 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Martini in Braunschweig zu richten.

### **Pfarrstelle Oker im Umfang von 100 %.**

Die Stelle wird zum 1. März 2010 vakant.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 215 qm mit 8 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Oker zu richten.

### **Pfarrstelle St. Mariae Jakobi Bezirk II in Salzgitter-Bad im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 133 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Mariae Jakobi in Salzgitter-Bad zu richten.

### **Pfarrstelle Schladen mit Wehre und Beuchte Bezirk I im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung in Schladen hat eine Größe von ca. 172 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Schladen, Wehre und Beuchte zu richten.

### **Pfarrstelle Schöppenstedt Bezirk II mit Samleben im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 141 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Schöppenstedt und Samleben zu richten.

### **Pfarrstelle Jerstedt mit Bredelem im Umfang von 100 %.**

Pfarrsitz ist Jerstedt.

Die beiden Ortschaften liegen drei Kilometer voneinander entfernt im Harzvorland. Sie sind durch den Fluss Innerste verbunden und haben ihre dörflichen Strukturen bewahrt. Kindergarten und Grundschule, in Bredelem auch eine freie, reformpädagogische Schule, befinden sich ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten am Ort; das rasch zu erreichende Goslar bietet neben sämtlichen weiterführenden Schulen ein breites kulturelles Angebot.

Die Dienstwohnung im historischen Pfarrhaus mit angrenzendem Garten hat eine Größe von ca. 197 qm mit 7 Zimmern.

Die Gemeinden bilden seit mehr als 25 Jahren einen Pfarrverband und bieten jeweils das klassische Angebot an Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen für jung und alt. Bredelem unterhält einen kirchlichen Friedhof, das Pfarrbüro in Jerstedt ist mit einer versierten Sekretärin besetzt. Beide Gemeinden verfügen neben sehr unterschiedlichen Kirchen (12. und 19.

Jhd.) über ihre Gemeindehäuser. Der bauliche Gesamtzustand ist ordentlich.

Die Kirchenvorstände sind mit hochengagierten und aufgeschlossenen Ehrenamtlichen besetzt und kooperieren offen und gut miteinander.

Die Kirchengemeinden wünschen sich von ihrem neuen Pfarrer, ihrer neuen Pfarrerin oder Pfarrerehepaar, innovativ mit den Menschen vor Ort Gemeinde zu bauen. Team- und konfliktfähige Bewerber/innen sollten die Bereitschaft mitbringen, auch weiterhin Konfirmandenferienseinmaßnahmen durchzuführen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle Salzgitter-Hallendorf mit Salzgitter-Watenstedt im Umfang von 50 % mit Zusatzauftrag der Verwaltung der Pfarrstelle St. Matthäus im Pfarrverband Matthäus-Markus- Paulus in Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 50 %.**

Die Pfarrstelle Salzgitter-Hallendorf mit Salzgitter-Watenstedt (mit jeweils eigenem Kirchenvorstand) ist seit Oktober 2008 vakant. Die ca. 750 Gemeindeglieder suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die üblichen pfarramtlichen Aufgaben mit Freude wahrnimmt. Neben den beiden Kirchen gibt es in Hallendorf ein sehr schönes Gemeindehaus (im baulich sehr gutem Zustand), einen kirchlichen Kindergarten und das ruhig gelegene Pfarrhaus – ein zweckmäßiges Einfamilienhaus aus den 60er Jahren ohne Gemeinderäume (Größe der Dienstwohnung ca. 226 qm mit 7 Zimmern).

Vorhanden sind die üblichen Gemeindegruppen incl. Kirchenchor, junge Kirchenvorstände, die zur Mitarbeit bereit und für neue Impulse offen sind und eine intensive Kinder- und Jugendarbeit, die von Ehrenamtlichen selbst gestaltet und verantwortet wird.

Im Pfarrverband Matthäus-Markus-Paulus in Salzgitter-Lebenstedt mit ca. 4400 Gemeindegliedern freuen sich eine Pfarrerin (50%-Stelle) und ein Pfarrer, sowie zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Hallendorf und Watenstedt zu richten.

### **Die Pfarrstelle Dörnten mit Ostharingen und Upen im Umfang von 100 %.**

Die drei Dörfer im nördlichen Harzvorland bilden eine 100%-Stelle in noch überschaubarer Größenordnung. Der Verband besteht in dieser Form seit 2006. Die drei Gemeinden haben Kontakte geknüpft, gemeinsame Veranstaltungen begonnen und möchten weiter zusammenwachsen. Wohnsitz ist Dörnten mit einem wunderschönen Ensemble von Kirche, Fachwerkpfarrhaus (die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 243 qm und 8 Zimmer) und alter Pfarrscheune, die aufwändig und geschmackvoll zum Gemeindezentrum umgebaut wurde und viele Möglichkeiten bietet. Die drei Gebäude sind auf einem parkähnlichen Grundstück ruhig gelegen.

Es finden sonntäglich zwei Gottesdienste statt, an Feiertagen drei. Daneben gibt es eine Gruppe, die eigenständig Gottesdienste in neuer Form vorbereitet. Die Konfirmanden in Ostharingen und Upen werden zu einer Gruppe zusammengefasst, dort ist alle zwei Jahre Konfirmation. In Dörnten beginnt jedes Jahr eine neue Gruppe. Die drei schönen Kirchen sowie

die übrigen Gebäude sind in einem guten Zustand. Die bisherigen Schwerpunkte im Pfarrverband sind die Kinderarbeit (in Dörnten ist ein ev. Kindergarten); Musik mit Posaunenchor, Gospelchor, Gitarrengruppe, Konzerten mit Künstlern von außerhalb; Gottesdienste in unterschiedlichen Formen; Seniorenarbeit; Feste feiern, auch gemeinsam, Seelsorge und Besuche. Schön wäre ein Aufschwung in der Jugendarbeit und ein Zugehen auf die Generation der 20-40-jährigen. Die Gemeinden wünschen sich jemanden, der /die offen ist für Menschen, für neue Wege und Formen, für Zusammenarbeit in der Ökumene und mit den örtlichen Vereinen. Die drei Kirchenvorstände sind aufgeschlossen für Veränderungen und zusammen mit anderen Ehrenamtlichen bereit, sich einzubringen. Eine Pfarrsekretärin übernimmt Teile der Verwaltungsarbeit. Der Pfarrverband ist keiner Verwaltungsstelle angeschlossen. Die Gemeinden freuen sich auf die Fortführung bewährter Arbeit und auf das Kennenlernen neuer Ideen. Informationen gibt es auf der Homepage [www.ev-kirche-doernten.de](http://www.ev-kirche-doernten.de); bei den Vorsitzenden Regina Möllhoff Tel. 05346/4256 (Dörnten); Elke Wedde Tel. 05346/4327 (Ostharingen) und Dr. Hans Schünemann Tel. 05341/833003 (Upen).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Dörnten, Ostharingen und Upen zu richten.

#### **Pfarrstelle Lehre Bezirk I im Umfang von 100 %.**

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/ einen Pfarrer für 2200 Gemeindeglieder.

Lehre liegt mittig zwischen Wolfsburg und Braunschweig und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens zu erreichen. Der Ort Lehre verfügt über Allgemein-, Kinder- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Grund-, Real- und Hauptschule, einen modernen Kindergarten sowie über zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten.

Das Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung ca. 150 qm mit 6 Zimmern), die Kirche und das große moderne Gemeindezentrum bilden eine Einheit und liegen im alten Ortskern von Lehre.

Die Kirchengemeinde ist eine lebendige Kirchengemeinde mit verschiedenen selbstständig arbeitenden Gruppen und Chören (z. B. Kindergruppen und Kindergottesdienst, Besuchsdienst, Frauengruppen, Männerkreis und vier Musikgruppen). Im Bereich der Konfirmandenarbeit wird in Lehre seit einigen Jahren erfolgreich ein einjähriges Unterrichtsmodell mit integriertem Konfirmandenferienseminar durchgeführt.

Monatlich wird in regionaler Zusammenarbeit mit den Ortschaften Flechtorf, Beienrode und Groß/Klein Brunsrode ein gemeinsamer Gemeindebrief „KIRCHENjournal“ herausgebracht, welcher schon einige Preise gewonnen hat. Aktuelle Informationen stehen auch auf der Homepage [www.kirchen-gemeinde-lehre.de](http://www.kirchen-gemeinde-lehre.de).

Die Kirchengemeinde Lehre hat eine eigene Pfarramtssekretärin. Im Rechnungsbereich ist die Kirchengemeinde der Kassen- und Buchungsstelle SZ/WF angeschlossen.

Lehre hat einen eigenen Friedhof, der von der Kirchengemeinde verwaltet wird.

Die Kirchengemeinde wünscht sich als Pfarrerin / Pfarrer eine integrative Persönlichkeit, die aufgeschlossen mit Liebe auf die Menschen zugeht und seelsorgerisch begleitet. Das

Engagement einer großen Zahl Ehrenamtlicher aller Altersstufen macht Lehre zu einer lebendigen Gemeinde.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Geitelde mit Leiferde und Stiddien im Umfang von 100 %.**

Die Stelle ist seit 15. Mai 2009 vakant. Die drei Dörfer Geitelde (1200 Einwohner), Leiferde (2000 Einwohner) und Stiddien (240 Einwohner) bilden einen Pfarrverband im Süden Braunschweigs mit 1700 Gemeindegliedern. Sitz des Pfarramtes ist Geitelde, die Gemeinderäume und das Büro befinden sich im Erdgeschoss, die Pfarrwohnung mit einer Größe von ca. 172 qm und 6 Zimmern im Obergeschoss des Fachwerkhäuses. Ein großzügiger Garten steht zur Verfügung. Direkt gegenüber der Dienstwohnung, im Herzen des Ortes, liegt die 200 Jahre alte Kirche. Die beiden Filialgemeinden verfügen darüber hinaus über je eine Kirche und weitere Gemeinderäume vor Ort. Alle drei Kirchen sind inzwischen saniert und in Teilen historisch wieder hergestellt.

Alle drei Gemeinden haben einen eigenen Friedhof, der in der jeweiligen Selbstverwaltung der Kirchenvorstände liegt.

Alle Pfarrverbandsgemeinden sind der Kassen- und Buchungsstelle sowie der Personalverwaltung im Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel angeschlossen.

Der Pfarrverband beschäftigt eine Sekretärin mit z. Zt. 4,5 Wochenstunden, die an zwei Wochentagen Anteile der Verwaltungsarbeit übernimmt.

Die Pfarrverbandsgemeinden haben seit 2006 ihre Zusammenarbeit intensiviert und möchten weiter zusammenwachsen. Neben gemeinsamen Veranstaltungen ist besonders das von den Kirchenvorständen verabschiedete einjährige Konfirmandenmodell hervorzuheben, in dem alle Konfirmandinnen und Konfirmanden des Pfarrverbandes gemeinsam unterrichtet werden.

Die drei Kirchenvorstände sind aufgeschlossen für Veränderungen und bereit, neue Wege zu gehen. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer gern auch mit Familie. Die/ der Bewerber sollten Freude haben mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen drei Gemeinden im Team zu arbeiten, Interesse an Jugend- und Konfirmandenarbeit besitzen wie auch an der allgemeinen Seelsorge.

Die Gemeinden hoffen auf das Interesse einer/s flexiblen Bewerberin/s, die/der das Herz am rechten Fleck hat.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Bezirk I im Quartierspfarramt Helmstedt im Umfang von 100 %.**

Die Pfarrstelle ist seit dem 1. August 2009 vakant. Das Helmstedter Quartier besteht seit Juni 2008 aus den vier Stadtgemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas. Es stehen dreieinhalb Pfarrstellen im Quartier zur Verfügung.

Die vier Kirchengemeinden arbeiten inhaltlich eng zusammen. Die Bereitschaft zum Arbeiten im Team wird vorausgesetzt. Da sich das Quartier in der Entwicklungsphase befindet, ist Kreativität erwünscht. Die Arbeit im Quartier lässt neben zahlreichen Verpflichtungen auch Freiräume zu, z. B. geregelt freie Wochenenden.

Das Quartier ist der kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt angeschlossen.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers gehört die Betreuung des Seelsorgebezirks I. Dieser umfasst die Kirchengemeinde St. Michaelis sowie 50 % der Kirchengemeinde St. Marienberg, insgesamt ca. 2000 Gemeindeglieder.

Im Seelsorgebezirk I findet sich ein reichhaltiges und vielfältiges Angebot an Gruppen aller Altersstufen. Zur Kirchengemeinde St. Marienberg gehört ein Kindergarten mit vier Gruppen. In der Kirchengemeinde St. Michaelis gibt es das Modell des Konfirmandenferienseminars (KFS). Wünschenswert wäre eine Fortsetzung dieser Arbeit im Quartier.

Das geräumige Pfarrhaus liegt in der Kirchengemeinde St. Marienberg und hat eine Größe von ca. 168 qm (7 Zimmer) sowie einen Garten.

In Helmstedt sind alle Schulformen vorhanden. Der Lappwald liegt in unmittelbarer Nähe.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an die Quartiersversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah im Umfang von 75 %.**

Die Orte gehören zur Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und liegen zwischen Salzgitter-Bad und Hildesheim. Haverlah als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsanbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. Nach Salzgitter-Bad sind es 3 km zum Einkauf und zum Gymnasium. Die zuständige Grundschule befindet sich in Elbe. Haupt- und Realschule sind am Sitz der Samtgemeindeverwaltung in Baddeckenstedt. Im Ort ist ein kommunaler Kindergarten.

Das Pfarrhaus in Haverlah mit der ca. 143 qm großen Dienstwohnung in sechs Räumen ist ein von einem großen Garten umgebenes Fachwerkhaus. Vorhanden sind außerdem ein Konfirmandensaal, zwei Büros sowie ein weiterer Raum, in dem sich wöchentlich der Spielkreis trifft.

Die Kirche in Haverlah ist frisch renoviert, 2007 konnte eine neue Orgel eingeweiht werden.

Steinlah liegt landschaftlich reizvoll am Westrand des Salzgitter-Höhenzugs. Im Ort sind zwei Hotels ansässig, von denen ein Hotel als „Saga Reitschule“ ausgebaut ist. Das 1867 im neugotischen Stil errichtete Kirchenschiff ist ein Werk des hannoverschen Baumeisters C. W. Hase.

Es besteht ein gemeinsames Pfarramt (Haverlah) mit zwei Küstern, zwei Kirchenmusikerinnen, einem engagiertem Singkreis (Haverlah) und einer Gemeindebriefredaktion. In beiden Gemeinden findet ein reges Vereinsleben statt. Frauenhilfe und die Kinderkreise in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert. Musikalische und ökumenische Gottesdienste finden regelmäßig statt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Haverlah und Steinlah zu richten.

#### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Eine **Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen Wichern in Braunschweig in Stellenteilung im Umfang von jeweils 50 %** ab 1. November 2009 mit **Pfarrerinnen Sabine Behrens und Pfarrer Woldemar Flake**, bisher beurlaubt.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 100 % ab 1. August 2009 mit **Pfarrerinnen Sabine Wittkopf**, bisher Religionsunterricht.

Die **Pfarrstelle St. Brictius Linden in Wolfenbüttel im Umfang von 75 % mit Verwaltung der Kirchengemeinde Neindorf im Umfang von 25 %** ab 1. August 2009 mit **Pfarrer Hermann Meerheimb**, bisher Pfarrstelle Bezirk I im Quartier Helmstedt.

Die **Pfarrstelle St. Peter und Paul auf dem Frankenberge zu Goslar Bezirk II im Umfang von 100 %** ab 1. August 2009 mit **Pfarrer Ulrich Müller-Pontow**, bisher Martin Luther Salzgitter-Lebenstedt.

Die **Pfarrstelle Wendeburg mit Harvesse in Stellenteilung im Umfang von jeweils 50 %** ab 1. August 2009 mit **Pfarrerinnen Petra Wesemann und Pfarrer Frank Wesemann**, bisher Schöppenstedt Bezirk II mit Samleben.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. August 2009 mit **Pfarrerinnen Sabine Falke** zusätzlich zur Pfarrstelle Bornum mit Ortshausen und Jerze im Umfang von 25 %, bisher dort in Stellenteilung.

Die **Pfarrstelle Bornum mit Ortshausen und Jerze im Umfang von 75 %** ab 1. August 2009 an **Pfarrer Peter Wieboldt**, bisher dort in Stellenteilung.

#### **Personalnachrichten**

##### **Verstorben**

**Oberlandeskirchenrat i. R. Dr. jur. Konrad Bluhm**, Wolfenbüttel, ist am 25. Juni 2009 verstorben.

##### **Ruhestand**

**Pfarrerinnen Silja Köhler-Hahn**, Schladen, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2009 in den Ruhestand versetzt.

**Pfarrerinnen Tatjana Flache-Brandt**, Hannover, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2009 in den Ruhestand versetzt.

##### **Nachrichtlich:**

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Jakarta / Indonesien, Athen / Griechenland, Brüssel / Belgien, London / Großbritannien und Cardiff-Wales / Großbritannien aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse.

Die **Bremische Evangelische Kirche** hat und gebeten, auf die Stellenausschreibung für die Projektleitung (Pfarrstelle) Kulturkirche St. Stephani hinzuweisen:

In der Kulturkirche St. Stephani ist die Stelle der Projektleitung (Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang) zum 1. Januar 2010 zu besetzen. Die Kulturkirche St. Stephani ist ein Projekt der Bremischen Evangelischen Kirche, das zunächst befristet bis zum 31. 12. 2014 fortgeführt wird.

Zu den Aufgaben gehören:

- Programmentwicklung
- Fortführung und Weiterentwicklung der monatlichen Kulturgottesdienste
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und Gewinnung neuer Ehrenamtlicher
- Enge Kooperation mit Kulturträgern der Stadt Bremen
- Kontakte zu den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche
- Einwerbung von Sponsorenmitteln
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisatorische und sehr praktische Arbeit bei der konkreten Umsetzung des Programms und während der einzelnen Veranstaltungen

Voraussetzungen: Gesucht wird eine/ein ordinierte(r) Pastorin/Pastor mit mehrjähriger Berufserfahrung, biblisch-theologischer Kompetenz, Lust und Neugier auf den Dialog von Kirche und Kultur sowie kreativer Freude am kulturellem Experiment.

Erforderlich sind hohe kommunikative Kompetenz, Belastbarkeit, Offenheit zur Teamarbeit und zum Umgang mit Kulturschaffenden.

Angestrebt wird eine befristete Übernahme in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche. Der Bezug der vorhandenen Dienstwohnung wird erwartet.

Informationen über Profil und Aufgabe der Projektleitung der Kulturkirche sowie über das Bewerbungsverfahren erteilt der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses Pastor Horst Janus (Tel: 5597-212) oder über [janus@kirche-bremen.de](mailto:janus@kirche-bremen.de).

Die Bewerbungen sind bis zum 7. Oktober 2009 zu richten an den Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche, Franzuseck 2-4, 28199 Bremen.

Wolfenbüttel, 15. September 2009

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate